

wendigen Erfahrungen, das — neben Wissen und Erfahrung — notwendige politische Fingerspitzengefühl erwirbt, um komplizierte politische Fragen schnell und richtig zu lösen²⁶. Ohne die Herausbildung des Klassenwillens zu analysieren, ist die Bildung von Recht wissenschaftlich nicht zu erklären.

Die Zusammenhänge zwischen dem gemeinschaftlichen Klasseninteresse, dem Klassenwillen und seiner rechtlichen Ausdrucksform sind von Marx und Engels in klassischer Weise formuliert worden: „Das materielle Leben der Individuen, welches keineswegs von ihrem bloßen ‚Willen‘ abhängt, ihre Produktionsweise und die Verkehrsform, die sich wechselseitig bedingen, ist die reelle Basis des Staats und bleibt es auf allen Stufen, auf denen die Teilung der Arbeit und das Privateigentum noch nötig sind, ganz unabhängig vom Willen der Individuen. Diese wirklichen Verhältnisse sind keineswegs von der Staatsmacht geschaffen, sie sind vielmehr die sie schaffende Macht. Die unter diesen Verhältnissen herrschenden Individuen müssen, abgesehen davon, daß ihre Macht sich als *Staat* konstituieren muß, ihrem durch diese bestimmten Verhältnisse bedingten Willen einen allgemeinen Ausdruck als Staatswillen geben, als Gesetz — einen Ausdruck, dessen Inhalt immer durch die Verhältnisse dieser Klasse gegeben ist, wie das Privat- und Kriminalrecht aufs Klarste beweisen. Sowenig es von ihrem idealistischen Willen oder Willkür abhängt, ob ihre Körper schwer sind, sowenig hängt es von ihm ab, ob sie ihren eignen Willen in der Form des Gesetzes durchsetzen und zugleich von der persönlichen Willkür jedes Einzelnen unter ihnen unabhängig setzen. Ihre persönliche Herrschaft muß sich zugleich als eine Durchschnittsherrschaft konstituieren. Ihre persönliche Macht beruht auf Lebensbedingungen, die sich als Vielen gemeinschaftliche entwickeln, deren Fortbestand sie als Herrschende gegen andere und zugleich als für Alle geltende zu behaupten haben. Der Ausdruck dieses durch ihre gemeinschaftlichen Interessen bedingten Willens ist das Gesetz. Gerade das Durchsetzen der voneinander unabhängigen Individuen und ihrer eignen Willen, das auf dieser Basis in ihrem Verhalten gegeneinander notwendig egoistisch ist, macht die Selbstverleugnung im Gesetz und Recht nötig, Selbstverleugnung im Ausnahmefall, Selbstbehauptung ihrer Interessen im Durchschnittsfall (die daher nicht *ihnen*, sondern nur dem ‚mit sich einigen Egoisten‘ für Selbstverleugnung gilt). Dasselbe gilt von den beherrschten Klassen, von deren Willen es ebensowenig abhängt, ob Gesetz und Staat bestehen/²⁷

Die Allgemeinheit des im Recht ausgedrückten Klassenwillens bedeutet zweierlei : Einmal heißt dies, daß der im Recht zum Ausdruck gebrachte Wille durch die allgemeinen Existenzbedingungen der herrschenden Klasse, ihre gemeinschaftlichen Interessen geformt ist. Zum anderen heißt dies, der im Recht ausgedrückte Klassenwille und das diesem zugrunde liegende Klasseninteresse sind für alle Mitglieder der Gesellschaft geltend; für die Angehörigen der herrschenden Klasse genauso wie für die der beherrschten Klasse. Der im Recht ausgedrückte Klassenwille manifestiert in spezifischer Weise die Einheit der herrschenden Klasse gegenüber anderen Klassen. Zugleich ist das Recht Instrument, diese Einheit herzustellen. Der im Recht geäußerte Klassenwille und seine staatliche Geltendmachung wirken wiederum gestaltend auf den Willen und das Bewußtsein der gesamten Klasse ein.

Die Beziehungen zwischen den im Recht ausgedrückten gemeinschaftlichen Klasseninteressen und dem auf diesen beruhenden Klassenwillen und den individuellen Interessen sowie dem individuellen Willen der Angehörigen der herr-

26 W. I. Lenin, Werke, Bd. 31, Berlin 1959, S. 54 f.

27 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 3, a. a. O., S. 311 f.